

## 10. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Quickborn

---

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung, Artikel II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtliche Vorschriften vom 24.11.1998 und § 17 der Abwassersatzung der Stadt Quickborn in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung Quickborn vom 14.12.2009 folgende

### 10. Nachtragssatzung

erlassen:

#### I. Änderungen

##### §2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

§ 2 Absatz 11 wird durch folgende Fassung ersetzt:

(11) Die Gebühren betragen:

- |  |                            |
|--|----------------------------|
| 1. Gebühr I  | je m <sup>3</sup> 2,96 EUR |
| 2. Gebühr II   |                            |
| Für die unschädliche Beseitigung des Schlammes aus Hauskläranlagen, werktags   |                            |
| 2.1 Grundgebühr je Anfahrt/Abfahrt   | 63,70 EUR                  |
| 2.2 Zusatzgebühr je m <sup>3</sup> Schlamm   | 13,25 EUR                  |
| 3. Gebühr III  |                            |
| Für die unschädliche Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben, werktags  |                            |
| 3.1 Grundgebühr je Anfahrt/Abfahrt   | 63,70 EUR                  |
| 3.2 Zusatzgebühr je m <sup>3</sup> Schmutzwasser   | 5,98 EUR                   |
| 4. Muss Niederschlagswasser von befestigten bzw. versiegelten Flächen wegen Verunreinigung über Abscheider der Schmutzwasserkanalisation zugeführt werden, so wird, wenn eine induktive Durchflussmessung nicht erfolgt, die Abwassermenge wie folgt berechnet: Fläche multipliziert mit der Jahresniederschlagsmenge des Veranlagungsjahres. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie z.B. Überdachung, wird ein Abschlag vorgenommen. Die Gebühr wird entsprechend der Gebühr I erhoben. |                            |

Zu den Gebühren II und III werden zusätzlich erhoben:

Eilabfahrten in kürzerer Zeit als 3 Werktagen:		
werktags	je Anfahrt/Abfahrt	23,20 EUR
Sonn-/ Feiertag	je Anfahrt/Abfahrt	23,20 EUR
Vergebliche Fahrten zu Grundstücken mit Sammelgruben bzw. Hauskläranlagen:		
werktags	je Anfahrt/Abfahrt	63,70 EUR
Sonn-/ Feiertag	je Anfahrt/Abfahrt	86,90 EUR

## **II. Inkrafttreten**

Diese 10. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Quickborn, den 14.12.2009

Stadt Quickborn  
gez. Köppl  
Bürgermeister